



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Dezember 2013
(OR. en)**

16840/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0387 (CNS)**

**POSEICAN 13
REGIO 283
UD 310
PECHE 568**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	16195/13
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 781 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2002/546/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer

1. Die Kommission hat am 26. Juli 2013 ihren auf Artikel 349 AEUV¹ gestützten Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2002/546/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer übermittelt.
2. Die Gruppe "Gebiete in äußerster Randlage" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung am 18. November 2013 erörtert². Im Anschluss hieran hat der Vorsitz einen Kompromisstext vorgelegt. Diesem Kompromiss haben die Delegationen im Wege eines schriftlichen Verfahrens zugestimmt.

¹ Besonderes Gesetzgebungsverfahren (der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach Konsultation des Europäischen Parlaments).

² Die britische Delegation hat einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt eingelegt.

3. Das Europäische Parlament hat am 11. Dezember 2013 seine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben ³. Die Gruppe "Regionen in äußerster Randlage" hat den Standpunkt des Europäischen Parlaments am 12. Dezember 2013 geprüft.
4. Daher könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfehlen,
 - den obengenannten Vorschlag in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 16835/11) als A-Punkt anzunehmen.

³ Das Europäische Parlament hat den Kommissionsvorschlag gebilligt. Allerdings wurde der Rat aufgefordert, das Europäische Parlament im Falle substanzieller Textänderungen erneut zu konsultieren.